

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen geändert wird

Das Land Burgenland,
das Land Kärnten,
das Land Niederösterreich,
das Land Oberösterreich,
das Land Salzburg,
das Land Steiermark,
das Land Tirol,
das Land Vorarlberg,
das Land Wien,
jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,
im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 14 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.
2. Im Art. 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Zertifizierungsbescheid“ durch die Wortfolge „Das Konformitätszertifikat“ ersetzt.
3. Dem Art. 15 wird folgender Abs. 10 angefügt:
„(10) Die Bestimmungen der Art. 3 Abs. 1 und 2 Z. 4 und 5, Art. 5, Art. 7 und Art. 8 Abs. 2, 6 und 8 gelten sinngemäß.“
4. Im Art. 16 entfällt der Abs. 2; weiters entfällt die Bezeichnung des einzig verbleibenden Absatzes als Abs. 1.
5. Im Art. 21 erhält der bisherige Text die Bezeichnung „(1)“. Nach „(1)“ wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen von Stellen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften akkreditiert worden sind, anzuerkennen, sofern umgekehrt in den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften eine gleichwertige Anerkennung vorgesehen ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel III Ausfertigung und Hinterlegung

Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer (Depositar) verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

Vorbehaltlich der Erfüllung der
landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse:

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Salzburg:

Die Landeshauptfrau:

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:

Wien, am 6. Dezember 2004